



Satzung

§ 1

1) Der am 07. August 1863 gegründete Verein führt den Namen Gesangverein TEUTONIA Delmenhorst von 1863, hat seinen Sitz in Delmenhorst und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter Nr. 140058 eingetragen.

§ 2

1) Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts « Steuerbegünstigte Zwecke » der Abgabenordnung.

3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Ehrenamtspauschale: Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber nach Kassenlage eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) beschlossen werden; deren Maximalhöhe ergibt sich aus der vorstehenden Vorschrift. Hierfür ist die Mitgliederversammlung zuständig.

5) Daneben darf der Verein durch Belege nachgewiesene – im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallene – Auslagen des Vorstandes diesem ersetzen (Aufwandsersatz im Sinne des § 670 BGB). Hierfür ist der Vorstand zuständig.

6) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit dies nicht satzungsgemäß vorgeschrieben ist. Sie haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. An Veranstaltungen, die einen politischen Charakter oder Hintergrund erkennen lassen, beteiligt sich der Verein nicht.

§ 3

1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

1) Die Mitgliedschaft endet
a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Tod und
c) durch Ausschluss.

2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalender-Halbjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Dies geschieht regelmäßig durch Einzugsermächtigung. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

2) Der Verein haftet vereinsintern nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei seinen Veranstaltungen darf er entsprechende Versicherungen abschließen, wenn voraussehbar ist, dass kein Dritter schadensersatzpflichtig ist. Für Vereinsschulden haftet der Verein mit seinem Vermögen.

§ 6

1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

1) Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung (MV)
b) der Vorstand.

§ 8

1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

3) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag finden geheime Abstimmungen statt.

5) Stimmzettel sind nur dann gültig, wenn auf ihnen bei Wahlen der Name des Kandidaten, bei mehreren Kandidaten und gleichen Nachnamen die gebräuchlichen Vornamen, bei anderen Abstimmungen nur die Worte « ja » oder « nein » oder « Enthaltung » geschrieben stehen. Alle anders beschrifteten oder unbeschrifteten Stimmzettel sind ungültig. Es zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen; die Enthaltungen entfallen wie die ungültigen Stimmen.

6) Abstimmungen aller Art dürfen gemeinschaftlich in einem Abstimmungsgang (en « bloc ») erfolgen, was zum Beispiel für Wiederwahlen oder Abstimmungen über mehrere Gegenstände gilt, für die sich unter anderem auch aus Zeitgründen diese Art der Abstimmung anbietet oder auf Antrag die MV es so beschlossen hat.

7) Wenn bei Wahlen Stimmgleichheit auftritt, so entscheidet das Los, bei übrigen Beschlüssen ist der Antrag abgelehnt.

8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

9) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9

1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand, dieser wird gebildet durch

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Kassierer,
- c) den Schriftführer ;

dem erweiterten Vorstand

- a) den Chorleiter,
- b) den stv. Vorsitzenden,
- c) den stv. Kassierer
- d) den stv. Schriftführer
- e) den Pressewart
- f) die Notenwarte

2) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der engere Vorstand. Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stv. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der erweiterte Vorstand kann vom Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen einberufen werden, wenn dieser es für nötig erachtet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der engere Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule der Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur verwenden hat.

§ 12

1) Der Verein ist Mitglied im **Kreischorverband (KCV) Bremen sowie Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. (CVNB)**

§ 13

1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

2) Der vertretungsberechtigte (engere) Vorstand kann zur Aus- und Durchführung dieser Satzung Ordnungen erlassen

Delmenhorst, 02.04.2019